

GOOD TO KNOW



SEPA - Leitfaden

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN DER NOVALNET AG

Um mit einem Onlineshop erfolgreich zu sein, reicht es nicht einfach aus, eine Webseite zu erstellen und eine Auswahl an Produkten einzupflegen. Um sich im E-Commerce-Sektor wirklich zu etablieren, gilt es eine Reihe von Punkten zu beachten. Und für jeden dieser Aspekte gibt es mittlerweile eine Vielzahl an Anbietern und Tools, die Online-Händlern den Start und das Betreiben eines Online-Shops erleichtern sollen.

Mit dem Beginn des Web 2.0 ist der Siegeszug des Internets in die nächste Etappe gegangen. Online-Einkäufe gehören mittlerweile genauso zum Alltag wie der Gang zum nächstgelegenen Supermarkt. Dementsprechend groß ist jedoch auch die Zahl derjenigen Akteure, die einen Teil dieser Kunden für sich gewinnen möchten. Um am Markt bestehen zu können, ist neben einer ansprechenden Gestaltung des Online-Shops, einer benutzerfreundlichen Navigation und verschiedenen Online-Marketing-Maßnahmen auch die Auswahl des richtigen Payment-Mix entscheidend. Mit der SEPA-Einführung stehen Online-Händler jedoch in diesem Bereich vor neuen Herausforderungen.

Um potenzielle Kunden nicht noch im letzten Schritt, dem Checkout, zu verlieren, sollte sich die Auswahl der Bezahlverfahren nicht nur dem Sicherheitsgedanken des Online-Händlers Rechnung tragen, sondern auch die Bedürfnisse und Kunden berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die formalen Anforderungen an die neuen SEPA-Verfahren erfüllt werden müssen. Denn ab dem 1. August 2014 dürfen Unternehmen Lastschriften und Überweisungen nur noch im neuen SEPA-Format durchführen. Damit Sie mit Ihrem Online-Shop auch die Herausforderung der SEPA-Umstellung ohne Schwierigkeiten meistern und sämtliche erforderlichen Schritte in die Wege leiten können, haben wir die relevanten Informationen kurz und bündig in unserem SEPA-Leitfaden zusammengetragen.



Ismaning, im Juni 2014 | Gabriel Dixon
Vorstand, Novalnet AG



INHALTSVERZEICHNIS

SEPA-LEITFADEN: DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK	5
GRÜNDE FÜR DIE SEPA-UMSTELLUNG	6
SEPA – Gleichstellung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen	6
Dritte Stufe der Euro-Einführung.....	6
Vorteile der SEPA-Umstellung	6
SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRSRAUMS	7
Geltungsbereich der SEPA	7
SEPA-ORGANISATION.....	8
European Payments Council	8
SEPA-Büro.....	9
SEPA-Komitee	9
Deutscher SEPA-Rat	9
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SEPA-UMSTELLUNG	10
EPC-Regelwerke zur SEPA-Umstellung (Rulebooks und Implementation Guidelines)	10
SEPA-Verordnung.....	10
Deutsches SEPA-Begleitgesetz.....	11
IBAN – INTERNATIONALE KONTONUMMER	11
IBAN only: Angabe der BIC nicht erforderlich	11
BIC – INTERNATIONALE BANKLEITZAHL.....	12
IBAN only: BIC nicht mehr erforderlich.....	12
WEITERE THEMENBEREICHE DER SEPA-UMSTELLUNG	12
Verwendungszweck	12
Purpose Code	12
Referenz	13
R-Transaktionen.....	13
Camt-Nachrichten.....	14
Zeichensatz.....	14
XML.....	14

SEPA-ÜBERWEISUNG	14
Fristen der SEPA-Überweisung	15
Betragsgrenzen und Gebühren der SEPA-Überweisung.....	15
Verkürzter Verwendungszweck	15
SEPA-LASTSCHRIFT	15
SEPA-Basislastschrift	16
SEPA-Firmenlastschrift	16
Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren	16
RELEVANTE ASPEKTE DER SEPA-LASTSCHRIFT	17
Gläubiger-Identifikationsnummer	17
Pre-Notification	17
Vorlaufzeiten.....	17
Rückgabefristen.....	18
SEPA-KARTENZAHLUNG	18
Möglichkeiten der grenzüberschreitenden SEPA-Kartenzahlung	18
SEPA Cards Standardisation Volume.....	18
ÄNDERUNGEN FÜR NUTZER VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN	18
Anforderungen an Unternehmen, Handel und Vereine	18
Änderungen für Privatkunden.....	19
SCHLUSSWORT	20
IMPRESSUM	21

SEPA-LEITFADEN: DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK

Die SEPA-Umstellung ist beschlossene Sache. Angesichts der umfangreichen Anforderungen an Unternehmen und Vereine, die mit der SEPA-Einführung einhergehen, bestehen jedoch noch immer große Unsicherheiten. Daher bieten wir Ihnen einen umfassenden SEPA-Leitfaden, in dem alle wesentlichen Informationen rund um die Umstellung auf SEPA übersichtlich aufbereitet sind. Zwar betrifft die Einführung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payment Area, kurz SEPA) auch Privatpersonen, doch vor allem für Unternehmen bringt die SEPA-Umstellung neue Anforderungen mit sich. Mit unserem SEPA-Leitfaden geben wir Ihnen einen umfassenden Überblick an die Hand, damit die Umstellung auf SEPA ohne weitere Komplikation gelingt.

DURCH RECHTZEITIGE UMSTELLUNG VON SEPA PROFITIEREN

Die SEPA-Einführung trägt dem Umstand Rechnung, dass die europäischen Wirtschaftsakteure und Märkte immer stärker miteinander verbunden sind. Im Zahlungsverkehr existieren jedoch bisher ganz unterschiedliche nationale Verfahren. Durch die SEPA-Umstellung werden inländische mit grenzüberschreitenden Zahlungen gleichgestellt. Dies erleichtert geschäftliche, aber auch private Zahlungen deutlich, da der gesamte Prozess automatisiert vollzogen wird. Allerdings sind die einzelnen Aspekte, die Unternehmen im Rahmen der Umstellung auf SEPA berücksichtigen müssen, sehr vielfältig. In unserem Leitfaden stellen wir die wesentlichen Begriffe rund um die SEPA-Einführung wie beispielsweise R-Transaktionen, Camt-Nachrichten, die Gläubiger-ID oder die Vorabankündigung vor und erläutern, welche Maßnahmen durchzuführen sind.

ÜBERGANGSFRIST FÜR VERWENDUNG DES XML-NACHRICHTENFORMATS ENDET AM 1. AUGUST 2014

Laut SEPA-Verordnung war eine Umstellung auf einheitliche Technikstandards bis zum 1. Februar 2014 vorgesehen. Die Übergangsfrist für die SEPA-Umstellung wurde jedoch um weitere sechs Monate verlängert. Das bedeutet, dass Unternehmen, Vereine und der Handel die SEPA-Umstellung bis zum 1. August 2014 abgeschlossen haben müssen. Unter anderem ist gemäß ISO 20022 für Euro-Lastschriften und -Überweisungen das XML-Nachrichtenformat zu verwenden. Auch bei der SEPA-Lastschrift sind einige Neuerungen zu berücksichtigen. Welche Elemente ein SEPA-Mandat enthalten sollte und wo Sie die Gläubiger-ID beantragen können, lesen Sie in unserem SEPA-Leitfaden.

SEPA-UMSTELLUNG: ÄNDERUNGEN FÜR PRIVATKUNDEN

Der SEPA-Leitfaden berücksichtigt gleichermaßen die Veränderungen für Privatkunden. So wurden bereits seit dem 1. Februar 2014 für Euro-Lastschriften und Euro-Überweisungen die Kontodaten durch die internationale Kontonummer IBAN und die internationale Bankleitzahl BIC ersetzt. Letztere kann bei inländischen Transaktionen zwar weggelassen werden (IBAN only), muss allerdings bei grenzüberschreitenden Zahlungen noch bis zum 1. Februar 2016 angegeben werden. Privatkunden können laut der SEPA-Verordnung jedoch noch bis zum 1. Februar 2016 die ursprüngliche Kontokennung mit der Kontonummer und der Bankleitzahl verwenden. Der SEPA-Leitfaden bietet weiterführende Informationen für Privatkunden und erläutert, worauf Unternehmen oder Vereine beim SEPA-Mandat achten müssen.

GRÜNDE FÜR DIE SEPA-UMSTELLUNG

Innerhalb Europas sind die einzelnen Zahlungsverkehrsmärkte von einer Reihe verschiedener Konventionen, Systeme und rechtlichen Regelungen geprägt. Dementsprechend sind die technischen Standards, beispielsweise im Hinblick auf die Systematik der Kontonummern oder die Datenformate für den Zahlungsverkehr, in jedem Land verschieden. Ihren Ausdruck findet diese Diversität zudem in der unterschiedlichen Verwendung der jeweiligen Zahlungsinstrumente wie etwa Lastschriften, Überweisungen, Kartenzahlungen und Schecks. Während in Frankreich beispielsweise häufiger Schecks eingesetzt werden, steht in Deutschland das Lastschriftverfahren an erster Stelle. Zurückzuführen sind diese Unterschiede vor allem auf die spezifischen Nutzungsanforderungen der jeweiligen Zahlungsinstrumente. Zugleich hat dies zu unterschiedlichen Ausprägungen in den Bezahlverfahren in den einzelnen Ländern geführt. Zwar zeichnen sich die einzelnen Systeme durch ein hohes Maß an Sicherheit und Effizienz bei der Abwicklung des inländischen Zahlungsverkehrs aus. Allerdings ist zwischen den Systemen die Interpolarität bislang lediglich auf das notwendige Mindestmaß begrenzt. Um jedoch von den Vorteilen des europäischen Binnenmarktes gänzlich profitieren zu können, müssen die Grenzen auch im Zahlungsverkehr durchlässig werden. Mithilfe der SEPA-Umstellung wird es Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen nun ermöglicht, von einem beliebigen Konto bargeldlose Zahlungen innerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraums vorzunehmen.

SEPA – GLEICHSTELLUNG VON INLÄNDISCHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN ZAHLUNGEN

Unter SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein Gebiet zu verstehen, in dem Unternehmen, andere Wirtschaftsakteure und Verbraucher unabhängig von ihrem Aufenthalts- oder Wohnort bargeldlose Euro-Zahlungen im gesamten Euroraum tätigen können, ohne dass hierfür ein weiteres Bankkonto oder andere Zahlungsinstrumente verwendet werden müssen. Für grenzüberschreitende Zahlungen gelten somit die gleichen Rechte, Pflichten und Bedingungen wie für inländische Zahlungen. Die Schaffung eines Binnenmarktes für Euro-Zahlungen dient vor allem der Stärkung der europäischen Integration. Innovationen und Wettbewerb sollen vorangetrieben und so verbesserte Dienstleistungen für Endkunden erzielt werden. Bevor die SEPA-Umstellung nicht vollständig abgeschlossen ist und solange unterschiedliche Zahlungsformate und -verfahren in den einzelnen Ländern vorherrschen, kann die Wirtschaft des Euroraums die Vorteile der europäischen Währungs- und Wirtschaftsunion nur bedingt ausschöpfen. Nicht nur, dass Unternehmen angesichts einer steten Zunahme der grenzüberschreitenden Geschäfte Konten in verschiedenen Ländern unterhalten müssen. Darüber hinaus variieren die Anforderungen und Regeln mitunter von Land zu Land, wodurch grenzüberschreitende Zahlungen zusätzlich erschwert werden. Mit der SEPA-Einführung soll diese Fragmentierung nun zugunsten eines integrierten, innovativen und wettbewerbsorientierten Euro-Zahlungsmarktes abgeschafft werden.

DRITTE STUFE DER EURO-EINFÜHRUNG

Nach der Einführung des Euro als Buchgeld im Jahr 1999 wurden 2002 im gesamten Eurogebiet einheitliche Euro-Banknoten und -Münzen eingeführt. Seitdem können Barzahlungen in allen teilnehmenden Ländern in der gleichen Währung getätigt werden. Mit der SEPA-Umstellung wird nun die dritte Stufe der Euro-Einführung realisiert. Verbraucher können dann auch bargeldlose Zahlungen im gesamten Eurogebiet vornehmen – und zwar unabhängig vom Aufenthalts- bzw. Wohnort und unter Verwendung eines einzigen Bankkontos. Denn innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area) werden bargeldlose Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt. Um diese Vereinheitlichung jedoch umsetzen zu können, sind weitreichende Veränderungen bei Zahlungsdienstleistern, Unternehmen, Handel, technischen Dienstleistern und im Zahlungsverhalten der europäischen Verbraucher unerlässlich.

VORTEILE DER SEPA-UMSTELLUNG

Der Vorteil der SEPA-Umstellung für Privatkunden ist vor allem darin zu sehen, dass Zahlungen ebenso sicher, schnell, komfortabel und günstig abgewickelt werden können wie im nationalen Zahlungsverkehr üblich. Nicht nur wird hierdurch die zunehmende Mobilität der europäischen Bürger gestützt. Darüber hinaus hat die SEPA-Einführung auch einen positiven Effekt auf die Nachfrage nach Finanzdienstleistungen. Firmenkunden, die europaweit tätig sind, profitieren davon, dass im gesamten Zahlungsverkehrsraum SEPA-Zahlungen zu den gleichen Konditionen vorgenommen werden können. Nur so können langfristig umfassende Skaleneffekte realisiert werden. Zugleich können sämtliche Euro-Transaktionen einheitlich nachverarbeitet werden.

SEPA-EINFÜHRUNG: SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRSRAUMS

Die Europäische Union legte bereits im Jahr 2000 mit der Lissabon-Agenda den Grundstein für die SEPA-Einführung. Um europaweit eine Vereinheitlichung der Zahlungsverfahren und -standards realisieren zu können, wurde 2002 von der deutschen Kreditwirtschaft der European Payments Council (EPC) ins Leben gerufen, der mit der Entwicklung und Einführung der SEPA-Verfahren in Europa betraut wurde. Unterstützt wurde dieser Prozess von der Europäischen Union, die vor allem mit der Zahlungsdienstrichtlinie den Weg für einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen ebnete. Des Weiteren stellte die EU mit der sogenannten Preisverordnung, der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, sicher, dass die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen bis zu einer Summe von 50.000 Euro ebenso hoch ausfallen wie für inländischen Zahlungen.

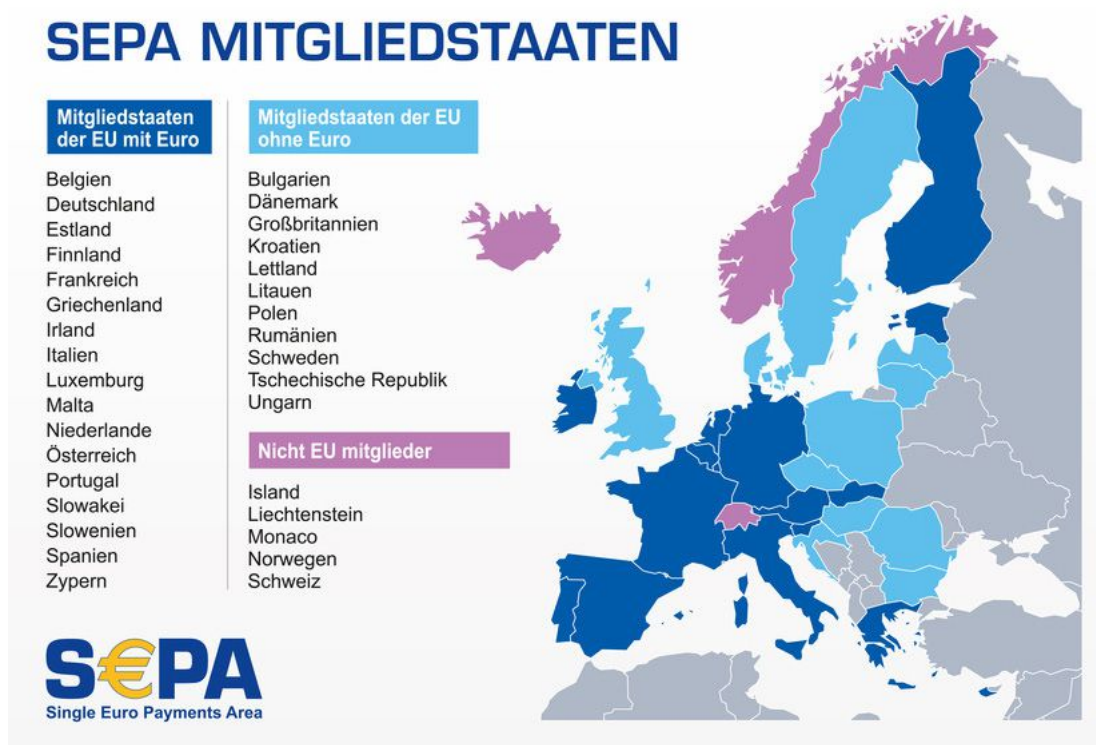
Bereits seit dem 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung von etwa 4.500 europäischen Zahlungsdienstleistern angeboten. Und am 2. November 2009 ging die SEPA-Lastschrift bei den meisten Zahlungsdienstleistern an den Start – sowohl die Basisvariante als auch die SEPA-Firmenlastschrift. Laut der Preisverordnung müssen Zahlungsdienstleister im Euro-Raum seit November 2010 die SEPA-Basislastschrift anbieten, falls sie auch Euro-Inlandslastschriften anbieten.

Nichtsdestotrotz ging die SEPA-Einführung sehr zögerlich vonstatten, die SEPA-Verfahren wurden nur sehr langsam angenommen, denn die nationalen Zahlungsverfahren hatten sich über Jahrzehnte entwickelt und sich optimal an die jeweiligen inländischen Bedürfnisse angepasst. Die von der europäischen Kreditwirtschaft geplante kritische Masse, bei der die nationalen Zahlungsverfahren hätten abgeschafft werden können, wurde bislang nicht erreicht. Zwar sah die Branche ein, dass ein Auslauftermin für die nationalen Verfahren festgesetzt werden musste, um die SEPA-Umstellung auf den Weg bringen zu können, doch konnten sich die Beteiligten nicht auf einen solchen Termin einigen. Neben vielen weiteren Interessengruppen plädierte der EPC daher im Sommer 2010 während einer Konsultation der EU-Kommission für die verbindliche Festlegung von Auslaufterminen per Regulierung. Die Europäische Kommission legte dann im Dezember 2010 den Vorschlag zur SEPA-Verordnung, der „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“, vor. Dieser Verordnungsentwurf, der zum 31. März 2012 in Kraft trat, wurde in regelmäßigen Verhandlungen von EU-Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat diskutiert und finalisiert. Neben der Regelung der technischen Anforderungen für Lastschriften und Überweisungen in Euro bilden die verbindlichen Endtermine für die nationalen Zahlungsverfahren das Kernelement der Verordnung. Demzufolge sollten die Überweisungs- und Lastschriftverfahren, die in den Euro-Ländern angeboten werden, ab Februar 2014 den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügen. Da jedoch ein Großteil der Unternehmen in Europa die entsprechenden Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen hatte, wurde der Endtermin für die nationalen Lastschrift- und Überweisungsverfahren auf August 2014 verschoben.

GELTUNGSBEREICH DER SEPA

Die Abschaffung der bisherigen nationalen Märkte zugunsten eines einheitlichen europäischen Zahlungsraums ist eine wesentliche Komponente des EU-Finanzbinnenmarktes und spielt dementsprechend eine erhebliche politische Rolle. Für die SEPA-Einführung sind neben einer einheitlichen Währung auch einheitliche Zahlungsinstrumente für Lastschriften, Überweisungen und Kartenzahlungen, einheitliche Technikstandards und vereinheitlichte Geschäftspraktiken erforderlich. Des Weiteren sind im Zuge der SEPA-Umstellung die entsprechenden nationalen Rechtsgrundlagen zu harmonisieren, die Infrastrukturen für die Verarbeitung der Eurozahlungen zu optimieren und kontinuierlich neue Dienstleistungen für die Endkunden zu entwickeln. Zu den Ländern, die an der SEPA-Umstellung beteiligt sind, zählen neben den 28 EU-Mitgliedstaaten die drei übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie einige weitere Staaten bzw. Gebiete:

- EU-Mitgliedstaaten: Frankreich, Italien, Griechenland, Belgien, Bulgarien, Finnland, Estland, Kroatien, Irland, Deutschland, Dänemark, Litauen, Lettland, Malta, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Portugal, Rumänien, Polen, die Slowakei, Schweden, Spanien, Slowenien, Ungarn, Tschechien, Zypern und das Vereinigte Königreich von Großbritannien
- EWR-Staaten: Liechtenstein, Norwegen, Island
- Weitere Staaten/Gebiete: Monaco, Schweiz, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino



Seit dem Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 gilt auch in diesem Land die SEPA-Verordnung Nr. 260/2012. Denn laut Artikel 3 dieser Verordnung müssen Zahlungsdienstleister in Mitgliedstaaten der EU für SEPA-Zahlungen erreichbar sein, sobald sie für nationale Zahlungen verfügbar sind. Für Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht als Währung eingeführt haben, wie beispielsweise Kroatien, gilt laut Artikel 16 Abs. 2 der SEPA-Verordnung eine Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2016. Bis zu diesem Datum müssen die betreffenden Mitgliedstaaten die Erreichbarkeit für SEPA-Zahlungen sicherstellen. Sollte die Einführung des Euro als Währung vor dem 31. Oktober 2015 erfolgen, müssen Zahlungsdienstleister aus diesen Mitgliedstaaten innerhalb von einem Jahr nach Beitritt zum Euroraum für SEPA-Zahlungen erreichbar sein.

SEPA-ORGANISATION

Um die SEPA-Einführung begleiten und mitgestalten zu können, wurden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene verschiedene Gremien etabliert:

- European Payments Council (EPC)
- SEPA-Büro
- Deutsches SEPA-Komitee
- Deutscher SEPA-Rat

EUROPEAN PAYMENTS COUNCIL

Das EPC (European Payments Council, europäischer Zahlungsverkehrsrat) wurde im Juni 2002 gegründet und gilt als das wichtigste Gremium der europäischen Kreditwirtschaft im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung. Die Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion wurde bereits am 7. Februar 1992 im Vertrag von 8

Maastricht vereinbart. Als eines der Hauptelemente des Vertrages wurde festgehalten, dass in allen Teilnehmerländern der Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen sei. Als Termin für die Einführung des Euro als Buchgeld wurde der 1. Januar 1999 festgelegt. Als Bargeld sollte er zum 1. Januar 2002 eingeführt werden. Im Zuge der Vorbereitungen für die Euro-Implementierung hat das EU-Parlament am 27. Januar 1997 eine Richtlinie erlassen, die Regelungen zu grenzüberschreitenden Überweisungen beinhaltet. Ziel der Richtlinie war, dass bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Angebote der Zahlungsdienstleister verbessert und effizienter gestaltet werden sollten. Laut einer Mitteilung der EU-Kommission an den EU-Rat und das EU-Parlament vom 31. Januar 2001, die sich mit der Optimierung der Angebote im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr befasste, konnte diese Zielsetzung jedoch nicht erreicht werden. Aus diesem Grund erließen EU-Kommission und EU-Rat im Dezember 2001 die EU-Preisverordnung, der zufolge die Kosten für den Zahlungsverkehr in Euro und dem inländischen Zahlungsverkehr zu vereinheitlichen sind. Auch wenn die europäischen Banken gegen die Umsetzung dieser Verordnung Widerspruch einlegten, wurde sie schließlich durchgesetzt, da die Banken auf freiwilliger Basis bei der Vereinheitlichung der Preise keine Fortschritte erzielt hatten. Um keine weiteren gesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet erforderlich zu machen, sollte ein institutioneller Rahmen für die Aktivitäten der europäischen Zahlungsdienstleister zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Massenzahlungsverkehrs innerhalb der EU geschaffen werden. Auf Grundlage eines Workshops, der 2002 in Brüssel stattfand und an dem neben 42 Großbanken und Verbände teilnahmen, wurde das European Payments Council im Sommer 2002 gegründet. Das Plenum des EPC setzt sich aus 74 Mitgliedern zusammen, zu denen europäische und nationale Bankenverbände sowie Vertreter von Banken zählen. Wie viele Sitze ein Land im EPC-Plenum erhält, wird danach bestimmt, wie hoch die Anzahl der Zahlungsverkehrstransaktionen in dem betreffenden Land ist. Allerdings kann ein Land höchstens acht Sitze erhalten. In den Plenumsitzungen, die etwa im Drei-Monats-Rhythmus stattfinden, werden die in verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeiteten Beschlüsse vom EPC verabschiedet. In der EPC-Roadmap sind die vom EPC definierten Zielsetzungen festgehalten.

SEPA-BÜRO

Die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft, die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossen sind, haben 2004 das ZKA-Büro SEPA, kurz SEPA-Büro, gegründet. Der ZKA wurde im August 2011 in die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) umbenannt. Ziel des SEPA-Büros war es, das bisherige Engagement der deutschen Kreditwirtschaft im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung zu bündeln und zu intensivieren, um auf lange Sicht die Entwicklung und Verbesserung der in ganz Europa nutzbaren Zahlungsverkehrsprodukte voranzutreiben. Bereits vor der Gründung des SEPA-Büros hat der Zentrale Kreditausschuss an Entscheidungsgremien und Arbeitsgruppen des EPC teilgenommen und so die Entwicklungen im europäischen Zahlungsverkehr aktiv begleitet. Um diese Arbeit verstärken und deutsche Interessen und Positionen im EPC vertreten und einbringen zu können, wurde das SEPA-Büro ins Leben gerufen. Die organisatorische Betreuung des SEPA-Büros wird vom jeweiligen Federführer übernommen. Zu den Hauptaufgaben des SEPA-Büros zählen neben der Mitarbeit im EPC die Abstimmung der deutschen Verhandlungspositionen, die Koordinierung und Durchführung von Treffen der deutschen SEPA-Gremien, die Kommentierung und Stellungnahme zu eingehenden EPC-Dokumenten und anderen aktuellen Papieren und Themen sowie die Integration von Institutvertretern, um qualitativ hochwertige und praxisnahe Ergebnisse sicherstellen zu können.

SEPA-KOMITEE

Das deutsche SEPA-Komitee gilt als das oberste zahlungsverkehrspolitische Gremium, dessen Hauptaufgabe die strategische Sicherung einer schnellen SEPA-Umstellung ist. Gegründet wurde das SEPA-Komitee am 13. September 2006 von der deutschen Bundesbank und den Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft, die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) – im August 2011 in die Deutsche Kreditwirtschaft umbenannt – zusammenarbeiten. Darüber hinaus obliegt dem Deutschen SEPA-Komitee die fortlaufende Beobachtung und Auswertung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie der hiermit einhergehenden Risiken.

DEUTSCHER SEPA-RAT

Im Mai 2011 haben die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen nach dem Vorbild des EPC den Deutschen SEPA-Rat gegründet, zu dem sowohl Vertreter der Nachfragerseite wie Versicherungen, Handel und Wohlfahrtsorganisationen als auch Spitzenvertreter der Angebotsseite (Kreditwirtschaft) des deutschen Zahlungs-

verkehrsmarktes zählen. Aufgabe des SEPA-Rates ist es, einerseits den Dialog zwischen Endnutzern und der Kreditwirtschaft zu fördern und andererseits die Konsensfindung voranzubringen. Auf diese Weise sollen gemeinsame Positionen für die SEPA-Einführung in Deutschland entwickelt und eine nutzerfreundliche SEPA-Implementierung sichergestellt werden.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SEPA-UMSTELLUNG

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die SEPA-Implementierung in Deutschland sind einerseits die technischen Regelungen für die Zahlverfahren, die vom EPC entwickelt wurden, andererseits die rechtlichen Rahmenbedingungen, geschaffen vom europäischen und nationalen Gesetzgeber.

EPC-REGELWERKE ZUR SEPA-UMSTELLUNG (RULEBOOKS UND IMPLEMENTATION GUIDELINES)

Die vom EPC (European Payments Council) erstellten Regelwerke für die SEPA-Zahlverfahren bilden die Grundlage, gemäß der die europäischen Zahlungsdienstleister SEPA-Zahlungsprodukte anbieten, aber auch optimieren können. Diese Regelwerke sind von den Zahlungsdienstleistern durch Unterzeichnung des Beitrittsdokuments anzuerkennen (Adherence Agreement). Mit der Anerkennung besteht die Pflicht, bei der Abwicklung von SEPA-Zahlungen die jeweils aktuelle Version der Regelwerke des EPC (Rulebooks und Implementation Guidelines) zugrunde zu legen. Der EPC veröffentlicht auf seiner Internetpräsenz (http://epc.cbnet.info/content/adherence_database) eine Übersicht aller Zahlungsdienstleister, die an den SEPA-Zahlverfahren teilnehmen. Die EPC-Regelwerke sind demnach nicht für Endkunden bindend, sondern gelten lediglich zwischen Banken und Sparkassen im Interbankenbereich. Bei den Zahlungsverkehrsprodukten, die im Kunde-Bank-Verhältnis angeboten werden, handelt es sich um bankenindividuelle Angebote. Die Rechte und Pflichten, die in diesem Zusammenhang gelten, sind in den jeweiligen Kundenbedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen kontenführenden Sparkasse bzw. Bank definiert. Sollten Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken für Kunden relevant sein, werden diese explizit in den Kundenbedingungen aufgeführt.

Unterschieden wird im EPC-Rahmenwerk zwischen den Regeln für die einzelnen Zahlungsinstrumente (Verfahren) und den Infrastrukturen, also den Dienstleistern, die Kreditinstituten Verarbeitungsdienstleistungen anbieten. Für die SEPA-Zahlverfahren verwendet das Kreditgewerbe in Europa das XML-Nachrichtenformat auf Grundlage des weltweiten Standards ISO 20022. Dieser einheitliche Standard ermöglicht eine vollständig automatisierte Zahlungsabwicklung im SEPA-Raum und sichert die Interoperabilität von Zahlungsinfrastrukturen sowie Zahlungsdienstleistern. Einer der Hauptunterschiede zwischen den bisherigen und den SEPA-Zahlverfahren aus Verbrauchersicht ist die Verwendung der internationalen Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und der internationalen Bankleitzahl (Business Identifier Code, BIC) zur Identifizierung von Zahlern und Zahlungsempfängern sowie deren Zahlungsdienstleistern. Darüber hinaus wird mit der Richtlinie über Zahlungsdienste der notwendige rechtliche Rahmen für SEPA-Zahlungen gesteckt. Bis November 2009 musste diese Richtlinie in nationales Recht umgewandelt werden. Im Wesentlichen besteht die Richtlinie aus drei Elementen: dem Recht, Zahlungsdienste der Öffentlichkeit anzubieten, den Transparenz- und Informationsanforderungen sowie den Rechten und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und -nutzern.

SEPA-VERORDNUNG

Bereits im Dezember 2010 wurde ein Entwurf zur SEPA-Verordnung, der „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ von der EU-Kommission vorgelegt. Fast ein Jahr lang arbeiteten EU-Rat, EU-Parlament und EU-Kommission an dem dann erheblich veränderten Verordnungsentwurf, sodass die SEPA-Verordnung erst zum 31. März 2012 in Kraft trat. Alle Lastschriften und Überweisungen in Euro, die über ein Zahlungskonto eines Zahlungsdienstnutzers erfolgen, werden in der SEPA-Verordnung geregelt. Des Weiteren sind in der SEPA-Verordnung die Datenelemente und technischen Voraussetzungen für Euro-Lastschriften und -Überweisungen innerhalb der EU, bei denen einer der Zahlungsdienstleister innerhalb der EU ansässig ist, festgesetzt. Laut der SEPA-Verordnung ist ein Teil der Regelungen durch die einzelnen Mitgliedstaaten auszugestalten, andere Regelungen werden hingegen als Option formuliert. Der verbindlich festgelegte Endtermin für die nationalen Zahlverfahren, der 1. Februar 2014, gilt als Kernelement der SEPA-Verordnung. Dieser Auslauftermin ist nun auf den 1. August 2014 verschoben worden. Hiervon

abweichend ist für nicht Euro-Länder der 1. Oktober 2016 als Auslauftermin festgeschrieben. Darüber hinaus sind für einige nationale Zahlungsverkehrsprodukte befristete Ausnahmen in der SEPA-Verordnung vorgesehen. Weitere Punkte der SEPA-Verordnung:

- Für nationale Zahlungen können die BLZ und die Kontonummer bis zum 1. Februar 2016 verwendet werden.
- Für alle Zahlungen gilt ab dem 1. Februar 2016 IBAN only. Das bedeutet, der BIC kann bei Angabe der IBAN entfallen.

In den Teilnehmerländern Monaco und Schweiz findet die SEPA-Verordnung keine Anwendung. Deutschland hat die SEPA-Verordnung durch das im April 2013 in Kraft getretene SEPA-Begleitgesetz flankiert, in dem die ausfüllungsbedürftigen Normen der SEPA-Verordnung durch nationale Regelungen näher bestimmt werden. Darüber hinaus werden einige der optionalen Übergangsbestimmungen festgehalten.

DEUTSCHES SEPA-BEGLEITGESETZ

Am 25. April 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf des deutschen SEPA-Begleitgesetzes beschlossen. Erst knapp ein Jahr später, am 8. April 2013, erfolgte die Veröffentlichung des SEPA-Begleitgesetzes im Bundesgesetzblatt. Und am folgenden Tag trat es in Kraft. Das Begleitgesetz, das die Umsetzung der SEPA-Verordnung in deutsches Recht regelt, hat von verschiedenen Übergangsregelungen der EU-Verordnung Gebrauch gemacht. So können Privatkunden bis zum 1. Februar 2016 statt IBAN und BIC die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl verwenden. Darüber hinaus ist im SEPA-Begleitgesetz festgehalten, dass das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ebenfalls bis zum 1. Februar 2016 weitergeführt werden kann.

IBAN – INTERNATIONALE KONTONUMMER

Die in Deutschland bislang üblichen Kontonummern und Bankleitzahlen zur Identifikation von Zahlungskonten werden im Zuge der SEPA-Umstellung durch IBAN und BIC abgelöst. Bei der IBAN, kurz für International Bank Account Number, handelt es sich um eine internationale, standardisierte Kontonummer, die sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr Anwendung findet. Die maximale Stellenzahl der IBAN ist auf 34 festgesetzt, allerdings kann jedes Land diese Stellen unterschiedlich verwenden. Fest definiert sind lediglich die ersten vier Stellen. Die deutsche IBAN besteht aus 22 Stellen, wobei die ersten beiden Stellen aus dem Länderkennzeichen „DE“ für Deutschland bestehen. Hierauf folgt eine zweistellige Prüfziffer, mit der vor der Zahlungsausführung die Bankverbindung und Kontonummer überprüft wird, und die nationale Kontokennung Basis Bank Account Number (BBAN). Die BBAN besteht aus der bisherigen achtstelligen Bankleitzahl des Kontoinhabers und der Kontonummer. Sollte die bisherige Kontonummer weniger als zehn Stellen umfassen, wird sie linksbündig mit Nullen auf die erforderliche Stellenzahl erweitert.

Bankkunden können die IBAN ihrem Kontoauszug entnehmen. Auch im Online-Banking der jeweiligen Bank sind IBAN und BIC meist schnell zu finden. Die deutsche Kreditwirtschaft hat verschiedene Verfahren bereitgestellt, um die im deutschen Zahlungsverkehr bislang gebräuchlichen Kontonummern und Bankleitzahlen auf die neuen Kontodaten IBAN und BIC umzustellen. Hierzu zählt beispielsweise das internetbasierte IBAN-Service-Portal.

IBAN ONLY: ANGABE DER BIC NICHT ERFORDERLICH

Die EU-Verordnung zur SEPA-Migration (Nr. 260/2012) sieht vor, dass Kunden bei inländischen Zahlungen in Euro ab dem 1. Februar 2014 nur noch die IBAN angeben müssen. Die Angabe der internationalen Bankleitzahl BIC ist demzufolge nur noch für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr erforderlich. Für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der EU und den EWR-Mitgliedstaaten gilt IBAN only voraussichtlich ab dem 1. Februar 2016. Damit ist der Übergang zu einem nahtlosen und einheitlichen Zahlungsverkehr innerhalb der teilnehmenden Länder im Rahmen von SEPA vollzogen.

BIC – INTERNATIONALE BANKLEITZAHL

BIC ist die Kurzform für Business Identifier Code. Hierbei handelt es sich um die internationale Bankleitzahl des jeweiligen Kreditinstituts, die vielfach auch als SWIFT-Code bezeichnet wird. Im Rahmen der SEPA-Umstellung ist sowohl bei SEPA-Überweisungen als auch bei SEPA-Lastschriften die Angabe des BIC erforderlich. Die ersten vier der maximal elf Stellen des BIC sind alphanumerisch und stellen die Bankbezeichnung dar. Dabei kann jedes Institut die Zeichen frei wählen. Die deutsche Bundesbank verwendet beispielsweise „MARK“. Hieran schließen sich die zweistellige Länderkennung, also der ISO-Code des jeweiligen Landes, und eine zweistellige Regionsangabe an. Für Filialbezeichnungen, die frei gewählt werden können, verbleiben die letzten drei Stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Stellen frei zu lassen. Auf der Internetseite von SWIFT kann das offizielle BIC-Directory eingesehen werden.

IBAN ONLY: BIC NICHT MEHR ERFORDERLICH

Laut EU-Verordnung zur SEPA-Migration (Nr. 260/2012) müssen Bankkunden bei inländischen Überweisungen in Euro ab dem 1. Februar 2014 keine BIC mehr angeben, die IBAN ist zur Identifikation der Kontonummer und der Bank ausreichend. Die internationale Bankleitzahl BIC wird daher nur noch im internationalen Zahlungsverkehr verwendet, allerdings wird auch hier bald IBAN only gelten. Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr wird die Regelung für die alleinige Verwendung der IBAN voraussichtlich am 1. Februar 2016 eingeführt. Danach ist die Angabe des BIC auch bei Euro-Überweisungen innerhalb der EU und den EWR-Mitgliedstaaten nicht mehr notwendig. Dies vereinfacht und vereinheitlicht den Zahlungsverkehr innerhalb der teilnehmenden Länder und ermöglicht schnelle internationale Geldüberweisungen.

WEITERE THEMENBEREICHE DER SEPA-UMSTELLUNG

Neben der IBAN, der 22-stelligen internationalen Kontonummer, und der BIC, der internationalen Bankleitzahl, bringt die SEPA-Umstellung weitere Neuerungen mit sich:

VERWENDUNGSZWECK

Im bisherigen DTA-Verfahren standen bei Überweisungen für den Verwendungszweck, also für Zahlungsinformationen zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger, insgesamt 378 Stellen zur Verfügung. Mit der SEPA-Einführung wird der Verwendungszweck auf 140 Zeichen begrenzt. Laut dem SEPA-Regelwerk können die Teilnehmerländer jedoch sogenannte Additional Optional Services (AOS) einführen. Hierdurch haben die jeweiligen Bankengemeinschaften die Möglichkeit, den Kunden zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Diese Option hat unter anderem die finnische Bankengemeinschaft genutzt und ermöglicht nun ihren Teilnehmern einen längeren Verwendungszweck.

PURPOSE CODE

Bislang konnten im DTA-Verfahren Lastschriften und Überweisungen mithilfe von Textschlüsseln weiter spezifiziert werden. So konnten beispielsweise vermögenswirksame Leistungen (VWL) und Gehaltseingänge unterschieden werden. Mit der SEPA-Umstellung werden Textschlüssel durch den sogenannten Purpose Code ersetzt. Welche Purpose Codes im Rahmen von SEPA-Zahlungen laut ISO 20022 angewendet werden können, wird in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens definiert. Dem Textschlüssel 53 für das Gehalt entspricht z. B. der Purpose Code SALA für „salary payment“. Den vermögenswirksamen Leistungen, vormals Textschlüssel 54, wird nun der Purpose Code CPFF für „capital building fringe fortune“ zugeordnet.

REFERENZ

Mithilfe der Referenz im Verwendungszweck kann der Empfänger einer Lastschrift oder Überweisung die Zahlung genau zuordnen. Im besten Fall kann dies ohne manuellen Eingriff vollautomatisch erfolgen. Grundsätzlich sind im SEPA-Regelwerk für die Zahlungszuordnung zwei Formen von Verwendungszwecken vorgesehen. Während beim strukturierten Verwendungszweck die Daten mithilfe von XML-Tags angegeben werden, stehen bei der zweiten Variante, dem unstrukturierten Verwendungszweck, 140 Zeichen als Fließtext zur Verfügung. Die unstrukturierte Form hat sich jedoch aus unterschiedlichsten Gründen durchgesetzt. Die EACT (European Association of Corporate Treasurers) hat hierfür Codes formuliert. Die Structured Creditor Reference, ebenfalls vom SEPA-Regelwerk empfohlen, beruht auf dem ISO-Standard 11649 und besteht aus höchstens 25 Stellen. Neben der Konstanten „RF“ und einer zweistelligen Prüfziffer enthält diese die bis zu 21-stellige Creditor Reference. Über die Prüfziffer wird sichergestellt, dass Übertragungs- und Tippfehler auf ein Mindestmaß reduziert werden. Und die Creditor Reference dient dem Zahlungsempfänger beispielsweise dazu, seine Rechnungsnummer anzugeben.

R-TRANSAKTIONEN

Als R-Transaktionen werden in der SEPA alle Transaktionen bezeichnet, in denen Ausnahmesituationen, wie etwa die Rückweisung einer Lastschrift, behandelt werden. Zu diesem Zweck sind im SEPA-Regelwerk verschiedene R-Transaktionen für Lastschriften und Überweisungen bestimmt, sodass exakt definierte Prozesse mit den jeweiligen Fristen für die Behandlung der verschiedenen Ausnahmetransaktionen zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Lastschriften können sowohl vonseiten des Debitors als auch vonseiten des Kreditors R-Transaktionen veranlasst werden. Daher gibt es gerade in diesem Bereich eine Reihe von Ausnahmeprozessen. Um diese strukturieren zu können, wird eine Gruppierung anhand des Verrechnungszeitpunkts verwendet. Im Englischen beginnen die speziellen R-Transaktionen alle mit dem Buchstaben „R“. Auch in deutschen Fachartikeln haben sich daher die englischen Begriffe etabliert.

R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen:

- vor der Verrechnung: Reject – Zurückweisung durch die Bank des Zahlers (z. B. aufgrund eines Formatfehlers)
- nach der Verrechnung: Return – Rückgabe durch die Bank des Zahlungsempfängers (z. B. bei einer falschen Empfängerkontonummer)
- vor oder nach der Verrechnung: Recall – Rückruf durch die Bank des Zahlers (z. B. aufgrund einer Doppelausführung)

R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften:

- vor der Verrechnung:
 - Reject – Zurückweisung durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. aufgrund eines Formatfehlers, Konto existiert nicht)
 - Refusal – Rückgabe durch den Zahler vor der Belastung (z. B. bei einer unberechtigten Lastschrift)
 - Revocation – Rückruf durch den Zahlungsempfänger vor der Belastung (z. B. bei einer ungewollten Lastschrift)
 - Request for cancellation – Anfrage auf eine Stornierung durch die Bank des Zahlungsempfängers vor der Belastung (z. B. bei Doppelseinreichungen)
- nach der Verrechnung:
 - Return – Rückgabe durch die Bank des Zahlers (z. B. bei falscher Empfängerkontonummer)
 - Refund – Widerspruch durch den Zahler nach der Belastung (z. B. bei einer unberechtigten Lastschrift)
 - Reversal – Rückbuchung durch den Zahlungsempfänger nach der Belastung (z. B. bei einer unbeabsichtigten Lastschrift)

CAMT-NACHRICHTEN

Bislang haben Kreditinstitute Kontoinhabern die Kontoauszugsinformationen im Format SWIFT MT 940 und MT 942 zur Verfügung gestellt. Diese sind jedoch nur bedingt dazu geeignet, auch die zusätzlichen SEPA-Informationen aufzuführen. Daher wurden im DFÜ-Abkommen für Kontoauszugsinformationen Cash-Management-Nachrichten (camt) hinzugefügt. camt-Nachrichten basieren auf ISO 20022 und können auch die XML-basierten SEPA-Zahlungsaufträge darstellen. Für Kontoinhaber liegt der Vorteil darin, dass sie ihre Kontoinformationen wesentlich umfangreicher und strukturierter zur Verfügung gestellt bekommen.

ZEICHENSATZ

Dank des XML-Formats gemäß ISO 20022 ist der sogenannte UTF8-Zeichensatz prinzipiell möglich. Mit diesem Zeichensatz können alle weltweit existierenden Zeichen abgebildet werden. Laut SEPA-Regelwerk ist jedoch nur die Unterstützung des Latin-Zeichensatzes verpflichtend vorgesehen. Entsprechend ist im DFÜ-Abkommen der Deutschen Kreditwirtschaft nur der eingeschränkte Zeichensatz für SEPA-Zahlungen vorgesehen. Werden unzulässige Zeichen oder Zeichen außerhalb dieses Zeichensatzes verwendet, kann das jeweilige Kreditinstitut diese durch ähnliche Zeichen oder Leerzeichen ersetzen. Unter Umständen ist auch eine Zurückweisung der vollständigen Datei möglich.

XML

XML steht für Extensible Markup Language und bezeichnet einen internationalen Standard, der der Datenmodellierung in Form einer Baumstruktur dient. Verwaltet wird das XML-Format vom World Wide Web Consortium. Um dieses Format auch in der Finanzwirtschaft verwenden zu können, hat die International Organization for Standardisation den Standard ISO 20022 eingeführt. Dieser bildet auch die Grundlage für die Datenformate des SEPA-Regelwerks. Während das bisher verwendete DTA-Format spaltenorientiert ist, ist jeder Wert im XML-Format von einem zusätzlichen XML-Tag umgeben. In der Folge sind Transaktionen, die auf dem XML-Format basieren, vielfach zwischen fünf und zehn Zeichen länger als DTA-basierte Transaktionen. Der Speicheraufwand bei der IT-Umsetzung ist entsprechend höher. Zudem muss mit einer abnehmenden Performance gerechnet werden. Der Vorteil des XML-Formats liegt darin, dass viele IT-Systeme weltweit diesen Standard unterstützen, während das DTA-Format vorrangig auf Deutschland begrenzt ist.

SEPA-ÜBERWEISUNG

Das SEPA-Überweisungsverfahren ist ein Instrument für Interbankenzahlungen, das aufgrund einheitlich definierter Prozesse und Regelungen für Euro-Überweisungen ein einheitliches Serviceniveau schafft. Bereits seit dem 28. Januar 2008 können sowohl innerhalb Deutschlands als auch grenzüberschreitend in die SEPA-Teilnehmerländer Überweisungen in Euro per SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) erfolgen. Die SEPA-Überweisung umfasst die im SEPA-Regelwerk definierten EU-weit einheitlichen Regeln für Euro-Überweisungen. Die nationalen Verfahren in den Euro-Ländern wurden zwar zum Februar 2014 durch die SEPA-Überweisung abgelöst, allerdings können nach Absprache mit den Kunden bis zum 1. August 2014 auch noch Überweisungen im bisherigen Format von Sparkassen und Banken angenommen werden. In ihren Grundzügen entspricht die SEPA-Überweisung der seit 2003 bestehenden EU-Standardüberweisung, allerdings kann die SEPA-Überweisung sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungen verwendet werden. Bei der SEPA-Überweisung erfolgt die Identifizierung des Begünstigten (Kreditor) und des Überweisenden (Debitor) sowie der jeweiligen Zahlungsdienstleister über die internationale Kontonummer IBAN (International Business Account Number) und die internationale Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code). Für inländische Zahlungen gilt ab dem 1. Februar 2014 IBAN only. Das bedeutet, dass bei einer SEPA-Überweisung die internationale Kontonummer BIC nicht mehr angegeben werden muss. Banken sind verpflichtet, diese zu ergänzen. Bei grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen ist der BIC voraussichtlich noch bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Danach gilt jedoch auch hier IBAN only. Um sich auf die mit der SEPA-Umstellung einhergehenden Neuerungen einstellen zu können, haben Verbraucher in Deutschland voraussichtlich noch bis Ende Februar 2016 Zeit. Bis dahin werden Banken und Sparkassen bei Überweisungen noch die althergebrachte Bankleitzahl und Kontonummer annehmen und ohne Zusatzgebühren in die IBAN umwandeln.

FRISTEN DER SEPA-ÜBERWEISUNG

Bei SEPA-Überweisungen wird hinsichtlich der Ausführungsfrist nicht dahingehend unterschieden, ob die Euro-Überweisung ins Inland oder in eines der SEPA-Teilnehmerländer getätigt wird, die zur EU oder zum Europäischen Wirtschaftsraum zählen. Handelt es sich um beleglose Überweisungen (z. B. beim Online-Banking), sind die Vorgaben der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums bindend, wonach der Überweisungsbetrag dem Zahlungsempfänger bereits nach einem Bankarbeitstag zur Verfügung stehen muss. Zu einer SEPA-Überweisung gehört auch immer ein genaues Ausführungsdatum, an dem das Konto des Überweisenden belastet wird. Die Ausführungsfrist kann sich auf höchstens zwei Bankarbeitstage verlängern, wenn beim Zahlungsdienstleister ein beleghafter Überweisungsträger eingereicht wird. Für SEPA-Überweisungen gilt, dass sie nur in Euro getätigt werden können. Soll eine Zahlung in einer anderen europäischen Währung erfolgen, ist hierfür ein spezielles Formular erforderlich und es gelten abweichende Abwicklungskonditionen, beispielsweise im Hinblick auf die Ausführungskonditionen und etwaige Entgelte.

BETRAGSGRENZEN UND GEBÜHREN DER SEPA-ÜBERWEISUNG

Bei einer SEPA-Überweisung sind hinsichtlich der Höhe des Überweisungsbetrages keine Begrenzungen vorgesehen. Bestehen bleibt allerdings weiterhin die Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung. Weiterhin gilt für die SEPA-Überweisung, dass der jeweilige Zahlungsbetrag dem Empfängerkonto in voller Höhe gutgeschrieben werden muss. Die SEPA-Überweisung ist eine sogenannte SHARE-Überweisung. Das bedeutet, die anfallenden Gebühren werden geteilt, wobei der Überweisende bei seinem Kreditinstitut zahlt und der Zahlungsempfänger die restlichen Kosten trägt.

VERKÜRZTER VERWENDUNGSZWECK

Im Vergleich zu den bisherigen Inlandsüberweisungen, die auf DTA-Basis erfolgten, ist bei einer SEPA-Überweisung die Zeichenanzahl im Verwendungszweck deutlich reduziert worden. Überweisenden stehen nur 140 Zeichen zur Verfügung. Bei DTA-basierten Überweisungen lag die Zeichenzahl mit 378 deutlich höher.

SEPA-LASTSCHRIFT

Das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit, SDD) ist ein Instrument für Interbankenzahlungen, das eine Vielzahl einheitlicher Prozesse und Regeln für Euro-Lastschriften bestimmt und somit ein durchgängiges Dienstleistungsniveau schafft. Der Startschuss für das SEPA-Lastschriftverfahren fiel bereits am 2. November 2009. Ebenso wie beim Lastschriftverfahren im DTA-Format werden bei der SEPA-Lastschrift zwei Varianten unterschieden: SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift. Die Grundlage dieser beiden Verfahren bildet das jeweilige Regelwerk des EPC, also das SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. das SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook. Der rechtliche Rahmen für die Implementierung des SEPA-Basislastschriftverfahrens wurde durch die Umsetzung der EU-Zahlungsdienstleistungsrichtlinie in nationales Recht festgesetzt. Die Währung ist wie bei der SEPA-Überweisung Euro. Zudem erfolgt die Identifikation der jeweiligen Bankkonten über die internationale Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) und der internationalen Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code). Allerdings gilt für inländische Lastschriften seit dem 1. Februar 2014 IBAN only. Das bedeutet, dass Kunden Zahlungen beauftragen können und hierbei lediglich die IBAN angeben müssen. Der jeweilige BIC ist dann vom Kreditinstitut des Auftraggebers zu ersetzen. Bei grenzüberschreitenden Lastschriften gilt IBAN only voraussichtlich ab dem 1. Februar 2016. Für den Verwendungszweck stehen bei der SEPA-Lastschrift lediglich 140 Zeichen zur Verfügung. Im DTA-Verfahren waren dies immerhin 378 Zeichen. Analog zum Ausführungsdatum, das der SEPA-Überweisung mitgegeben wird, wird bei der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum (Due Date) festgelegt. Dieses Datum bestimmt, an welchem Tag das Konto des Debtors belastet wird. Sollte das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag fallen, erfolgt die Belastung des Debitorenkontos erst am nächsten Bankarbeitstag. Bei der SEPA-Lastschrift gibt es gegenüber der deutschen DTA-Lastschrift einige neue Aspekte, die teils zu weitaus aufwendigeren Prozessen führen. Hierzu zählen

das SEPA-Mandat, die Gläubiger-ID, Pre-Notification, Vorlauf- und Rückgabefristen. Für die SEPA-Lastschrift wird ein neues Datenformat auf Grundlage des ISO-20022-Standards XML verwendet.

SEPA-BASISLASTSCHRIFT

Das SEPA-Lastschriftverfahren in der Basisvariante (SEPA Core Direct Debit) ist das Standardverfahren für SEPA-Lastschriften und weist vielfältige Parallelen zum altbekannten Einzugsermächtigungsverfahren auf. Innerhalb von SEPA bietet es vollständige Erreichbarkeit und SEPA-Lastschriften können sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Euro-Zahlungen verwendet werden. Die Transaktionszeit für SEPA-Basislastschriften beträgt für Einmal- und Erstlastschriften fünf Geschäftstage und für Folgelastschriften zwei Geschäftstage. Des Weiteren wurden für die Abwicklung von zurückgewiesenen SEPA-Lastschriften und Rücküberweisungen umfassende Regeln formuliert. Der Einreicher der SEPA-Lastschrift ist zudem verpflichtet, die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier, CI) anzugeben, für das SEPA-Lastschriftmandat einen einheitlichen Mandatstext zu verwenden und eine Mandatsreferenz zu vergeben. Erstlastschriften sind bei der Zahlstelle fünf Tage vor dem Fälligkeitsdatum vorzulegen, für Folgelastschriften beträgt die Vorlagefrist mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Eine Rückgabe der SEPA-Basislastschrift kann vonseiten der Zahlstelle bis höchstens fünf Tage nach der Kontobelastung erfolgen. Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung die Lastschrift bis zu acht Wochen nach dem Belastungsdatum zurückgeben. Und bei unautorisierten Zahlungen beträgt die Rückgabefrist bis zu 13 Monate nach der Kontobelastung.

SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT

Die zweite Variante ist die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit), die ein zusätzliches Angebot zur Basisvariante darstellt und auf den B2B-Bereich beschränkt ist. Die SEPA-Firmenlastschrift dient der Vereinfachung der Geschäftsabwicklung in und zwischen Unternehmen und ist daher mit spezifischen Merkmalen für Zahlungen zwischen Unternehmen ausgestattet. In ihren Grundsätzen ist die SEPA-Firmenlastschrift jedoch mit dem bisherigen Abbuchungsverfahren vergleichbar. Wesentlicher Unterschied zur Basisvariante ist, dass als Zahlungspflichtige lediglich Unternehmen infrage kommen. Ebenso wie in der Basislastschrift muss der Einreicher der Lastschrift für das SEPA-Firmenlastschriftmandat einen einheitlichen Mandatstext einsetzen und eine Mandatsreferenz vergeben. Hinzu kommt jedoch, dass eine Freigabe erfolgt, also das Mandat bei der Zahlstelle unmittelbar bestätigt wird. Auch bei der SEPA-Firmenlastschrift ist vom Lastschrifteinreicher die Gläubiger-Identifikationsnummer anzugeben. Im Vergleich zur Basisvariante fällt die Vorlagefrist mit nur einem Tag vor Fälligkeit deutlich kürzer aus. Die Rückgabe einer Firmenlastschrift ist nur vonseiten der Zahlstelle möglich, und zwar bis maximal zwei Tage nach der Belastung des Kontos. Eine Widerspruchsmöglichkeit vonseiten des Zahlungspflichtigen besteht bei autorisierten Zahlungen hingegen nicht.

UMSTELLUNG AUF DAS SEPA-LASTSCHRIFTVERFAHREN

Unternehmen, die eine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren bislang noch nicht vollzogen haben, sollten folgende Aspekte berücksichtigen. Zunächst ist zu entscheiden, welche SEPA-Lastschriftvariante verwendet werden soll, also SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift. Zudem müssen die IT-Systeme an die Anforderungen des SEPA-Standards angepasst werden. Um eine SEPA-Lastschrift einzuziehen zu können, ist eine Gläubiger-Identifikationsnummer erforderlich, die online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden kann. Des Weiteren ist ein Mandatsvordruck zu erstellen, eine wirksame Erteilung der SEPA-Mandate sicherzustellen, die Mandatsverwaltung zu organisieren und die Vorabankündigung in den Verträgen zu regeln, um die Vorlaufzeiten zu verkürzen.

Unternehmen, die bisher wiederkehrende Lastschriften verwendet haben und diesen Service den Bestandskunden auch weiterhin zur Verfügung stellen möchten, sollten bei der Migration dieses Verfahrens weitere Punkte berücksichtigen. So sind die Kontodaten der Bestandskunden zu prüfen und in das neue Format zu konvertieren, die Wirksamkeit der Einzugsermächtigungen zu checken und die Kunden über die anstehende Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren zu informieren.

RELEVANTE ASPEKTE DER SEPA-LASTSCHRIFT

Um eine SEPA-Lastschrift einziehen zu können, ist ein papierbehaftetes gültiges Mandat erforderlich. Das SEPA-Mandat kann als Pendant zur Einzugsermächtigung bei der DTA-Lastschrift aufgefasst werden. Es beinhaltet sowohl die Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Einzug der Zahlung an den Kreditor als auch die Beauftragung der eigenen Bank, die Zahlung einzulösen. Allerdings sind die Formvorschriften weitaus strenger. So sind nicht nur die einzelnen Felder und deren Abfolge genau definiert, sondern das Mandat muss auch eine explizite Weisung für die Bank des Zahlungspflichtigen enthalten. Sollte das Mandat in ein weiteres Dokument, etwa einen Vertrag, integriert sein, muss es vom restlichen Dokument klar abgegrenzt sein. Des Weiteren ist im Mandat zwingend auf die Möglichkeit der Lastschriftrückgabe innerhalb von acht Wochen hinzuweisen. Darüber hinaus muss das SEPA-Mandat die Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer enthalten. Wird das SEPA-Mandat länger als 36 Monate nicht verwendet, erlischt es. Zudem hat der Zahlungspflichtige jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs. Eine Einholung des SEPA-Mandats ist über die nationalen Grenzen hinaus möglich. Allerdings muss der Kreditor verschiedene Aufgaben erfüllen, wenn er ein SEPA-Mandat einholt. So ist im SEPA-Regelwerk festgehalten, dass für dem Mandatstext die Sprache des Heimatlandes des Debtors zu verwenden ist. Sollte der Kreditor die Sprache des Debtors vorab nicht kennen, kann das Mandat alternativ auch in Englisch formuliert werden. Des Weiteren ist der Kreditor verpflichtet, die Mandate des Debtors zu archivieren. Fordert die Bank des Debtors das Mandat an, muss dieses als Kopie über die Bank des Kreditors vorgelegt werden können.

GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Im SEPA-Mandat ist zwingend die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Einreichers der Lastschrift anzugeben. Dies dient dazu, den Lastschriftgläubiger eindeutig und kontounabhängig identifizieren zu können. Die Kreditwirtschaft leitet die Gläubiger-ID zusammen mit der Mandatsreferenznummer, die der Lastschriftgläubiger vergeben hat, im SEPA-Datensatz über die ganze Zahlungsprozesskette bis hin zum Zahlungspflichtigen weiter. Gemeinsam mit der Gläubiger-ID ermöglicht es die Mandatsreferenznummer, ein Mandat eindeutig zu kennzeichnen. Zahlungspflichtige können so das wirksame Bestehen eines Mandats prüfen, wenn eine SEPA-Lastschrift vorgelegt wird. Alternativ kann die Prüfung auch von der Zahlstelle übernommen werden. Die Ausgabe der Gläubiger-ID obliegt in Deutschland der Deutschen Bundesbank in enger Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK). Die wirtschaftliche Lage oder die rechtlichen Eigenschaften des Antragstellers spielen bei der Vergabe der Gläubiger-ID keine Rolle, sodass sie keine diesbezüglichen Bewertungen oder Aussagen der Deutschen Bundesbank enthält.

PRE-NOTIFICATION

Ein wesentliches Merkmal der SEPA-Lastschrift ist die Pflicht zur Vorabankündigung (Pre-Notification). Bevor ein Kreditor eine Lastschrift an sein Kreditinstitut versendet, muss er den Zahlungspflichtigen über die Belastung seines Kontos mit einer Pre-Notification rechtzeitig in Kenntnis setzen. Grundsätzlich hat die Vorabankündigung mindestens 14 Tage vor dem Datum der Fälligkeit zu erfolgen, allerdings können Kreditor und Debitor eine kürzere Frist vereinbaren. Neben dem einzuziehenden Betrag und dem Fälligkeitsdatum muss die Pre-Notification die Mandatsreferenz und die Gläubiger-ID enthalten. In welcher Form die Vorabankündigung dem Debitor zugestellt wird, ist nicht explizit vorgeschrieben. Im Falle von regelmäßigen SEPA-Lastschriften mit gleichen Beträgen ist es ausreichend, wenn der Kreditor den Debitor vor dem ersten Einzug der Lastschrift einmalig unterrichtet. Allerdings sind hierbei auch die künftigen Fälligkeitstermine anzugeben.

VORLAUFRISTEN

Im Unterschied zur deutschen DTA-Lastschrift wird eine SEPA-Lastschrift nicht per Sicht fällig, sondern es ist eine Vorlauffrist von bis zu fünf Tagen einzuhalten. Das bedeutet, die SEPA-Lastschrift muss der Bank des Zahlungspflichtigen mindestens fünf Tage vor der Belastung vorliegen. Bei wiederkehrenden Lastschriften verkürzt sich die Vorlagefrist auf zwei Bankarbeitstage. Für SEPA-Firmenlastschriften gilt generell eine Vorlagefrist von nur einem Bankarbeitstag.

RÜCKGABEFRISTEN

Bei der SEPA-Basislastschrift kann der Debitor bis zu acht Wochen nach der Belastung der Abbuchung widersprechen. Im Falle einer unautorisierten Zahlung, wenn beispielsweise ein ungültiges oder kein SEPA-Mandat vorliegt, verlängert sich die Rückgabefrist auf 13 Monate nach der Belastung.

SEPA-KARTENZAHLUNG

Mit der SEPA-Umstellung geht auch eine Umsetzung der SEPA-Vorgaben für Kartenzahlungen einher. Das Rahmenwerk für die SEPA-Kartenzahlung (SEPA Cards Framework) definiert die grundsätzlichen Anforderungen, die in diesem Zusammenhang an Kartensysteme, Zahlungsdienstleister und andere Marktteilnehmer gestellt werden. Das Ziel ist es, die technologischen Hindernisse für die Kartenakzeptanz zu reduzieren und so weitreichendere Einsatzmöglichkeiten für Kartenzahlungen zu erreichen. Bargeldabhebungen und Kartenzahlungen sollen im gesamten Euro-Zahlungsverkehrsraum ebenso effizient, sicher und schnell möglich sein wie im Heimatland.

MÖGLICHKEITEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN SEPA-KARTENZAHLUNG

Grundsätzlich bestehen für den grenzüberschreitenden Karteneinsatz drei Möglichkeiten. So könnten internationale Kartensysteme die nationalen ablösen. Alternativ könnten internationale und nationale Kartensysteme bei der grenzüberschreitenden Kartennutzung kooperieren. In diesem Fall wird auch vom Co-Badging gesprochen. Eine dritte Möglichkeit ist, dass die nationalen Kartensysteme expandieren oder eine Allianz mit weiteren nationalen Kartensystemen eingehen und so ihre Geschäftstätigkeit ausdehnen. Bislang sind die einzelnen europäischen Kartenzahlungssysteme vorrangig national orientiert. Diese nationale Ausrichtung soll mit der SEPA-Umstellung zugunsten einer Standardisierung und Interoperabilität der Kartenzahlung aufgehoben werden – und zwar an den Schnittstellen zwischen Karte und Terminal, Karteninhaber und Terminal, Acquirer und Terminal sowie zwischen Acquirer und der kartenausgebenden Bank (Issuer).

SEPA CARDS STANDARDISATION VOLUME

Das SEPA Cards Standardisation Volume, ein umfassendes Rahmenwerk, wurde vom European Payments Council (EPC) im Dezember 2008 verabschiedet und behandelt die Standardisierung im Kartenzahlungsverkehr. Dieses Rahmenwerk dient den Marktteilnehmern als Grundlage für die Entwicklung von konkreten technischen und funktionalen Spezifikationen. Darüber hinaus sieht das Rahmenwerk die Festsetzung von einheitlichen Zertifizierungsprozessen und Sicherheitsanforderungen für Terminals und Karten vor. Diese Prozesse und Anforderungen werden derzeit von den Kartensystemen und der Kreditwirtschaft gemeinschaftlich erarbeitet. Im SEPA Cards Framework ist zudem festgehalten, dass sich die europäische Kreditwirtschaft dazu bekennt, Geldautomatenverfügungen und Kartenzahlungen auf Grundlage von EMV-Chip und PIN abzuwickeln. Wie weit die Migration auf den EMV-Standard fortgeschritten ist, wird vom EPC und dem Eurosystem in regelmäßigen Abständen anhand von Indikatoren ermittelt.

ÄNDERUNGEN FÜR NUTZER VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die SEPA-Umstellung bringt für alle Beteiligten Chancen, aber auch Herausforderungen mit sich. Vor allem der Wettbewerb unter den Anbietern von Zahlungsdienstleistungen wird angesichts der Entwicklung des Euroraums hin zu einem integrierten Markt kontinuierlich zunehmen, da die Dienstleistungen über die nationalen Grenzen hinaus angeboten werden können. Für Kunden bedeutet dies, dass sie von einer größeren Auswahl an wettbewerbsfähigen Zahlungslösungen profitieren. Zwar bringt die SEPA-Umstellung eine Reihe von weiteren Vorteilen mit sich, allerdings stellt sie auch einige Anforderungen an die Beteiligten.

ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, HANDEL UND VEREINE

Bei der Abwicklung von SEPA-Lastschriften und SEPA-Überweisungen in Euro müssen Unternehmen und Handel gewissen technischen Anforderungen Rechnung tragen. In der SEPA-Verordnung ist eine Umstellung auf bestimmte einheitliche Technikstandards bis zum 1. Februar 2014 vorgesehen. So ist beispielsweise bei einer gebündelten

Übermittlung von einzeln veranlassten oder erhaltenen Euro-Lastschriften oder -Überweisungen das XML-Nachrichtenformat gemäß ISO 20022 zu verwenden. Allerdings können Sparkassen und Banken nach Absprache mit dem Kunden bis zum 1. August 2014 Zahlungsaufträge ausnahmsweise noch im nationalen Altformat annehmen. Ziel der technischen Umstellung ist es, dass die Abwicklung des Zahlungsprozesses durchgängig vollautomatisiert erfolgen kann, ohne dass manuelle Eingriffe oder weitere Dateneingaben erforderlich sind. Die Kontoverbindungen von Kreditor und Debitor werden sowohl bei der SEPA-Lastschrift als auch bei der SEPA-Überweisung durch die internationale Kontonummer IBAN und die internationale Bankleitzahl BIC identifiziert. Bei Inlandszahlungen muss die BIC seit dem 1. Februar 2014 nicht mehr zwingend angegeben werden. Für grenzüberschreitende Zahlungen ist die BIC jedoch bis zum 1. Februar 2016 erforderlich. Laut der SEPA-Verordnung können Unternehmen den gesamten Euro-Zahlungsverkehr über ein einzelnes Konto abwickeln. Auf diese Weise können Unternehmen und Händler auch Kunden im europäischen Ausland anbieten, per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Bei Verträgen, die nach dem 1. Februar 2014 geschlossen wurden, ist ein Lastschriftenmandat zu nutzen. Lastschriftenmandate, die bereits vor dem 1. Februar 2014 gültig waren und der Einziehung regelmäßiger Lastschriften im Rahmen eines Altverfahrens dienen, sind laut der SEPA-Verordnung auch nach diesem Datum gültig. Sie können als Zustimmung des Zahlungspflichtigen gegenüber seiner Bank aufgefasst werden, dass die vom Kreditor regelmäßig eingezogenen Lastschriften gemäß der SEPA-Verordnung abgewickelt werden können. Die Verwendung bestehender Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat im Basislastschriftverfahren ist in Deutschland durch die Modifizierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Verhältnis zwischen der Bank und dem Zahlungspflichtigen definieren, sichergestellt. Wird eine bestehende Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat genutzt, muss der Kreditor den Zahlungspflichtigen jedoch über die Umstellung informieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer anzugeben. Unternehmen und Händler, die als Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen wollen, benötigen eine Gläubiger-ID. Diese dient der eindeutigen und kontounabhängigen Kennung und identifiziert den Zahlungsempfänger als Einreicher der Lastschrift. Die Gläubiger-ID kann online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden. Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV), das vor allem im deutschen Einzelhandel bewährt ist und umfangreich genutzt wird, kann laut SEPA-Verordnung weiter bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden.

Vereine sollten nicht versäumen, die beispielsweise von Vereinsmitgliedern gespeicherten Bankverbindungen mit bisheriger Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC umzuwandeln. Für die Konvertierung der Stammdaten bietet unter anderem Die Deutsche Kreditwirtschaft diverse automatisierte Lösungen an. Es empfiehlt sich, die Hausbank nach einer verfügbaren und passenden Lösung zu befragen.

ÄNDERUNGEN FÜR PRIVATKUNDEN

Grundsätzlich werden seit dem 1. Februar 2014 für inländische und grenzüberschreitende Euro-Lastschriften und -Überweisungen die bisherigen Kontodaten durch die internationale Kontonummer IBAN ersetzt. Die internationale Bankleitzahl BIC ist bei inländischen Zahlungen nicht erforderlich, bei grenzüberschreitenden Zahlungen muss sie noch bis zum 1. Februar 2016 angegeben werden. Allerdings können Privatkunden laut der SEPA-Verordnung noch bis zum 1. Februar 2016 die althergebrachte Kontokennung, bestehend aus Kontonummer und Bankleitzahl, verwenden. Die Banken führen dann kostenlos eine sichere Umwandlung in die IBAN durch. Des Weiteren müssen Verbraucher seit dem 1. Februar 2014 für alle Euro-Zahlungen im SEPA-Raum die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Überweisung verwenden. Während bei der SEPA-Überweisung die Neuerung lediglich die Verwendung der IBAN (und BIC bei grenzüberschreitenden Zahlungen) betrifft, sind mit der SEPA-Lastschrift weitreichendere Umstellungen verbunden. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat stimmen Zahlungspflichtige zu, dass der Zahlungsempfänger das eigene Konto belastet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Mandat die Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers und eine Mandatsreferenznummer enthält. Es empfiehlt sich, dass Verbraucher diese Angaben gemeinsam mit den Kontounterlagen aufbewahren. Sollte noch eine bereits vor dem 1. Februar 2014 gültige Einzugsermächtigung bestehen, kann diese vom Zahlungsempfänger als Lastschriftmandat genutzt werden. Allerdings muss der Zahlungspflichtige hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

SCHLUSSWORT

Der Good-to-know-Leitfaden der Novalnet AG zur SEPA-Einführung ist an dieser Stelle (zumindest vorerst) abgeschlossen. Wir hoffen, wir konnten alle relevanten Detailfragen zur Einführung des europäischen Zahlungsverkehrsraums abschließend beantworten und Ihnen nützliche Informationen für die Umstellung auf die neuen SEPA-Verfahren an die Hand geben. Sollten Sie weitere Fragen zur SEPA-Einführung oder auch zu anderen Aspekten rund um das Thema Zahlungsabwicklung haben, dann zögern Sie nicht und wenden sich an die Novalnet AG. Unser Experten-Team unterstützt Sie dabei, über kosten- und zeitsparende Maßnahmen Ihre Produktivität zu steigern und zu Ihrem Geschäftsmodell passende Lösungen zu finden. Die Abwicklung von Zahlungen jedweder Art ist unsere Kernkompetenz. Gepaart mit einer ausgeprägten Serviceorientierung macht uns das zu einem kompetenten Partner für Ihre Zahlungsabwicklung im E-Commerce. Unabhängig davon, ob Sie sich für eine Auswahl der gängigen Zahlungsarten, ein automatisiertes Forderungsmanagement, eine umfassende Betrugsprävention interessieren oder Wert auf einen kostenfreien technischen Support, vielfältige Zusatzleistungen (z. B. ein Affiliate-System oder eine umfangreiche Mitgliederverwaltung) sowie eine flexible Auszahlung legen – unser Angebot deckt die fünf Kernbereiche eines erfolgreichen Online-Geschäfts ab und hilft somit Online-Händlern zu nachhaltigen Umsatzsteigerungen. In der Novalnet AG finden Sie einen Partner, der mit Ihnen gemeinsam Ihre Ideen verwirklicht und Ihren Belangen stets ein offenes Ohr schenkt.

Dieser SEPA-Leitfaden bezieht sich in seiner derzeitigen Fassung auf das SEPA-Leistungsangebot, wie es zum Zeitpunkt der Erstellung (April 2014) geplant oder realisiert ist. Um die Aktualität des Leitfadens gewährleisten zu können, werden wir Updates zum SEPA-Leitfaden erstellen, sofern bestehende Elemente geändert werden oder neue Regelungen hinzukommen. Sollten Sie Anmerkungen oder Wünsche bezüglich einer Weiterentwicklung dieses Leitfadens haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns schreiben.

Veröffentlichungshinweise zu den neuesten Versionen des SEPA-Leitfadens und aktuelle Neuigkeiten erhalten Sie über die folgenden Kanäle:

Web: www.novalnet.de

Facebook: facebook.com/novalnet

Twitter: twitter.com/Novalnet



IMPRESSUM

GOOD TO KNOW

SEPA Leitfadens

1. Auflage

©2014 Novalnet AG

Gutenbergstr. 2

85737 Ismaning

Deutschland

Web: <http://www.novalnet.de>

Tel.: +49 (0)89 – 9230683-20

Fax: +49 (0)89 – 9230683-11

Sitz der Gesellschaft: Ismaning

Handelsregister München: HRB 167381

USt-IdNr: DE 254954139

Vorstand/CEO: Gabriel Dixon

Aufsichtsratsvorsitzender: Frank Haussmann

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Adresse Bonn: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Adresse Frankfurt: Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt

Bei Fragen zu diesem Leitfaden wenden Sie sich bitte an: Antonio Alcalde | presse@novалnet.de

Für Fragen zur Novalnet AG und der angebotenen Dienstleistungspalette wenden Sie sich gerne an eine der folgenden Adressen: Interessenten: sales@novалnet.de | Bestandskunden: support@novалnet.de
Oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter +49 (0)89 – 923 068 320

Titelbild: © [biaze](https://www.biaze.com) – [Fotolia.com](https://www.fotolia.com)

SEPA Europakarte: © [Jipé](https://www.jipe.com) - [Fotolia.com](https://www.fotolia.com)

Sämtliche Texte sind geistiges Eigentum der Novalnet AG (bzw. der Gastautoren) und dürfen ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung weder in Teilen noch im Ganzen verwendet werden.

Haftungsausschluss: Die Benutzung dieses Werkes und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgen ausdrücklich auf eigenes Risiko. Die Verfasser übernehmen insbesondere keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen, Übersichten, Grafiken und sonstige in diesem Werk enthaltenen Elemente. Sofern Dritte an der Erstellung einzelner Artikel beteiligt waren, kann Novalnet deren Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit nicht zusichern. Haftungsansprüche gegen Novalnet die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in diesem Werk enthaltenen Informationen verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern seitens der Novalnet kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die in diesem Werk enthaltenen Texte zu rechtlichen und rechtsverwandten Themen stellen insbesondere keine Beratung im Falle eines individuellen Anliegens dar. Das Werk will und kann keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung ersetzen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dergleichen in diesem Werk berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht eigens als solche durch [®] und [™] o.a. gekennzeichnet sind.